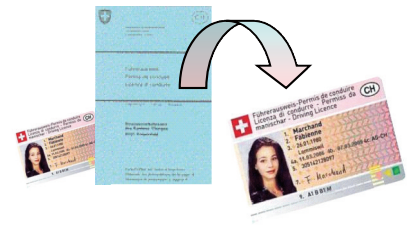




Kantonspolizei

► Motorfahrzeugkontrolle



Umtausch eines blauen Führerausweises
in einen Führerausweis im Kreditkartenformat (FAK)

Ausstellung eines neuen Führerausweises im Kreditkartenformat (FAK)
wegen Namensänderung, Verlust, Diebstahl etc.

1. Personalien (Bitte Gross-/Kleinschrift in schwarzer Farbe)

Name (Geburtsname aufführen, sofern nicht mit Familienname identisch):

Vorname(n):

Strasse, Nr.

PLZ

Wohnort:

Heimatort(e)/Kanton (Ausländer Heimatstaat)

Geburtsdatum:
(Tag/Monat/Jahr)

weiblich

männlich



Früherer Wohnort:

bis



Unterschrift Gesuchsteller/in
(innerhalb dieses Fensters →
in schwarzer oder blauer Farbe)

Datum: _____

2. Hinweise

- Dieser Antrag ist zusammen mit dem blauen Führerausweis / Führerausweis im Kreditkartenformat bzw. der Verlusterklärung (www.mfk.bs.ch/formulare) per Post einzusenden an: Motorfahrzeugkontrolle Basel-Stadt, Postfach, 4005 Basel. Selbstverständlich können Sie die Unterlagen auch direkt am Schalter 27 oder 28 (Clarastrasse 38, 2. Stock) abgeben.
- Die Gebühr des neuen FAK (75.–) bzw. bei einer Namensänderung oder Duplikat (40.–) wird in der Regel in Rechnung gestellt.
- Die Führerausweiskategorien sind mit der EU harmonisiert worden. Die Definitionen, die Umtauschtabelle und die Fahrberechtigungen finden Sie im Anhang.
- Sollten Sie im Besitze eines Fähigkeitsausweises (C1, C, D1 oder D) sein, denken Sie bitte daran, dass beim Bezug eines neuen Führerausweises **auch ein neuer Fähigkeitsausweis erforderlich wird!** (www.cambus.ch)
- Wenn Sie auf eine der bisherigen Führerausweiskategorien (C1, C, D1, D oder BPT) verzichten wollen, für die eine periodische vertrauensärztliche Kontrolluntersuchung notwendig ist, bitten wir Sie, dies beim Umtausch entsprechend zu erwähnen.

Beilagen (obligatorisch)

- farbiges Passfoto (Format ca. 35 x 45 mm)
- Führerausweis (Original)
- _____

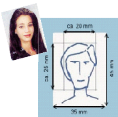
Falls Sie Fragen haben:

- ☎ 061 267 82 03
- ☎ 061 267 82 04
- ☎ 061 267 82 05

www.mfk.bs.ch

Motorfahrzeugkontrolle Basel-Stadt
Clarastrasse 38
Postfach
4005 Basel

Allgemeine Informationen



Für den Führerausweis benötigen wir zwingend ein **farbiges Passfoto**, welches den Richtlinien „Kriterien für die Annahme von Fotos für Pässe und Identitätskarten“ entspricht (www.schweizerpass.admin.ch).



Die Führerausweiskategorien sind mit denjenigen der EU harmonisiert worden. Die Definitionen, die Umtauschtabelle und die Fahrberechtigungen finden Sie auf den Seiten 3 und 4.



Wer einen blauen Führerausweis besitzt, ist nicht verpflichtet, diesen in einen Führerausweis im Kreditkartenformat umzutauschen. Gemäss Art. 151d Abs. 2 VZV (Verkehrszulassungsverordnung) wird in folgenden Fällen jedoch nur noch ein Führerausweis im Kreditkartenformat ausgestellt: Kantonswechsel, Änderung des Namens oder des Heimatortes, Änderungen von eingetragenen Auflagen, neue Auflagen, Erwerb und Verzicht von Kategorien, Wiedererteilung nach Entzug.

Die gesetzliche Grundlage bildet die Verkehrszulassungsverordnung (VZV). Die Verarbeitungszeit beträgt ca. 1 Woche. Diese Frist kann sich jedoch bei unerwartet hohem Gesuchseingang kurzfristig verlängern. Weitere Details sowie die aktuellen Gebühren erfahren Sie auf unserer Internetseite www.mfk.bs.ch. Änderungen und Rechte bleiben vorbehalten.

Anhang

Umtauschtabelle für blaue Führerausweise

Im FAK werden die markierten Führerausweiskategorien eingetragen.

blaue FA	Führerausweis im Kreditkartenformat (FAK)															M
	A	A1	B	B1	C	C1	D	D1	BE	CE	C1E	DE	D1E	F	G	
A	X			X										X		
A1	X ⁽¹⁾			X										X		
A2				X										X		
B			X					X ⁽²⁾	X ⁽³⁾				X ⁽³⁾	X		
C					X			X		X ⁽⁴⁾			X			
C1						X ⁽⁵⁾		X			X ⁽⁵⁾		X	X		
D			X ⁽⁶⁾				X					X		X		
D1			X ⁽⁶⁾			X		X			X		X	X		
D2			X					X ⁽²⁾	X ⁽³⁾				X ⁽³⁾	X		
E	(3) / (4)															
F		X ⁽⁷⁾												X		
G															X ⁽⁸⁾	
Mofa (gelb)																X

Zum Führen von Motorfahrzeugern berechtigt

Besonderes

- (1) Die Kat. A wird auf das Führen von Motorrädern von ≤ 25 kW Leistung beschränkt (Code **25kW**).
- (2) Die Kat. D1 wird auf das Führen von Kleinbussen ≤ 3.5 t beschränkt (Code **3.5t**), wenn der Bewerber nicht auch die Kat. C1 besitzt. In diesem Fall ist keine periodische ärztliche Untersuchung erforderlich.
- (3) Die Kat. BE und D1E werden erteilt, wenn die Kat. E im bisherigen Ausweis vorhanden ist.
- (4) Die Kat. CE wird erteilt, wenn die Kat. E im bisherigen Ausweis vorhanden ist und **keine Auflage 09** verfügt wurde.
- (5) Die Kat. C1 und C1E werden mit dem Code **109 (inkl. Motor Home > 7,5 t)** ergänzt, der zum Führen von Wohnmotorwagen und Feuerwehrmotorwagen mit mehr als 7,5 t berechtigt.
- (6) Die Kat. B wird mit dem Code **121 (berufsmässiger Personentransport)** ergänzt.
- (7) Die Kat. A1 wird auf das Führen von Fahrzeugen mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h beschränkt (Code **45kmh**).
- (8) Der bisherige Eintrag **G40** wird übertragen.


















Fahrberechtigungen aufgrund der neuen Führerausweiskategorien

Führerausweis-Berechtigungen																
Kategorie	A	A1	B	B1	C	C1	D	D1	BE	CE	C1E	DE	D1E	F	G	M
A	X	X		X										X	X	X
A1		X												X	X	X
B			X	X										X	X	X
B1				X										X	X	X
C			X	X	X	X								X	X	X
C1			X	X		X								X	X	X
D			X	X		X	X	X						X	X	X
D1			X	X		X		X						X	X	X
BE									X		X ^(*)	X ^(*)	X ^(*)			
CE									X	X	X	X ^(*)	X ^(*)			
C1E									X		X	X ^(*)	X ^(*)			
DE									X		X	X	X			
D1E									X		X	X ^(*)	X			
F														X	X	X
G															X	X
M																X

Besonderes

- (*) Sofern der Führerausweis für das Zugfahrzeug vorhanden ist.

Führerausweiskategorien

Kategorien / Unterkategorien		Vertrauens- ärztliche Untersuchung
A	 Motorräder mit einer Motorleistung von nicht mehr als 25 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg.	nein
	 Motorräder mit einer Motorleistung von mehr als 25 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von mehr als 0,16 kW/kg.	nein
A1	 Motorräder mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 cm ³ und einer Motorleistung von höchstens 11 kW.	nein
B	 Motorwagen und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg und nicht mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz; mit einem Fahrzeug dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden. Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzugsgewicht 3500 kg und das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeuges nicht übersteigen.	nein
B1	 Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Leergewicht von höchstens 550 kg.	nein
C	 Motorwagen – ausgenommen jene der Kategorie D – mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg; mit einem Motorwagen dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.	ja
C1	 Motorwagen – ausgenommen jene der Kategorie D – mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg, aber nicht mehr als 7500 kg; mit einem Motorwagen dieser Unterkategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.	ja
D	 Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz; mit einem Motorwagen dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.	ja
D1	 Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht, aber nicht mehr als 16 Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz; mit einem Motorwagen dieser Unterkategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.	ja
BE	 Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger, die als Kombination nicht unter die Kategorie B fallen.	nein
CE	 Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie C und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg.	ja
C1E	 Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Unterkategorie C1 und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtgewicht der Kombination 12000 kg und das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeuges nicht übersteigen.	ja
DE	 Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie D und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg.	ja
D1E	 Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Unterkategorie D1 und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtgewicht der Kombination 12000 kg und das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeuges nicht übersteigen und der Anhänger nicht zum Personentransport verwendet wird.	ja
Fähigkeitsausweis	Für den berufsmässigen Personen- (Kat. D1/D) oder Gütertransport (C1/C). Informationen zum Fähigkeitsausweis finden Sie auf der Internetseite www.cambus.ch oder bei Ihrer Fahrschule.	
Spezialkategorien		
F	 Motorfahrzeuge, ausgenommen Motorräder, mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h.	nein
G	 Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h, unter Ausschluss der Ausnahmefahrzeuge.	nein
M	 Motorfahrräder.	nein
Berufsmässiger Personentransport		
BPT/121	Berufsmässiger Personentransport mit Motorfahrzeugen der Kategorien B oder C, der Unterkategorien B1 oder C1 oder der Spezialkategorie F. (Ablegen einer Zusatztheorieprüfung und einer praktischen Prüfung). In den Kategorien D oder D1 ist die Bewilligung enthalten.	ja
BPT/122	Berufsmässiger Personentransport beschränkt auf Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 3500 kg für Ambulanzen, Schüler-, Behinderten- und Arbeitertransporte (Ablegen einer praktischen Prüfung).	ja
C1/118	Feuerwehrmotorwagen über 7500 kg.	ja